

Geschäftsordnung der Tierärztekammer Berlin vom 13. März 2007

Die Delegiertenversammlung der Tierärztekammer Berlin hat in der Sitzung vom 13. März 2007 folgende Geschäftsordnung erlassen:

Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren für die Delegiertenversammlung, die Vorstandssitzung, die Haushaltsführung und die Ausschüsse und Sachverständigen, soweit nicht eigene Vorschriften für die einzelnen Gremien bestehen.

§ 1 Allgemeines (Delegiertenversammlung)

- (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung haben durch die Annahme ihrer Wahl die Verpflichtung übernommen, an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist jedes Mitglied gehalten, dieses der Geschäftsstelle der Kammer baldmöglichst mitzuteilen. Hat ein Mitglied an drei aufeinander folgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen, so scheidet es aus der Delegiertenversammlung aus (§ 5 Abs. 6 Hauptsatzung). An dessen Stelle tritt das im Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung folgende Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung vertreten in eigener Verantwortung die beruflichen Belange aller Kammerangehörigen. Sie sind nicht an Aufträge gebunden.
- (3) Für jede Sitzung der Delegiertenversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt, in die sich jedes Mitglied persönlich einzutragen hat. Dies gilt entsprechend für Ausschusssitzungen.

§ 2 Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung

- (1) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung finden mindestens zweimal im Jahr, vorzugsweise im Mai und November statt.
- (2) Die Sitzung der Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten oder der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet (Versammlungsleitung). Mit der Leitung der Delegiertenversammlung können von ihnen auch andere Vorstandsmitglieder betraut werden.
- (3) Form und Fristen der Einladung sowie die Gestaltung der Tagesordnung richten sich nach § 5 Abs. 7, 8 und 9 der Hauptsatzung. Vorlagen und Berichte der Präsidentin / des Präsidenten und / oder der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten werden auch außerhalb der Tagesordnung beraten. Die Reihenfolge der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss geändert werden.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung der Delegiertenversammlung mit gleicher Ladefrist und derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Delegierten beschlussfähig ist.

§ 3 Sitzungsordnung

- (1) Die Versammlungsleitung stellt vor Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest, gibt erforderlich gewordene Änderungen der Tagesordnung bekannt und stellt Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung zur Abstimmung.
- (2) Um einen ruhigen und ungestörten Sitzungsverlauf zu ermöglichen, kann die Versammlungsleitung Rednerinnen oder Rednern, deren Beiträge vom Verhandlungsgegenstand abweichen, nach vorheriger Ermahnung, das Wort entziehen.
- (3) Personen, die durch beleidigende Äußerungen, unsachliche Ausführungen oder in anderer Weise die parlamentarischen Gepflogenheiten verletzen, ist von der Versammlungsleitung nach vorheriger Ermahnung das Wort zu entziehen und bis zur Erledigung des Tagesordnungspunktes nicht wieder zu

erteilen. Im Wiederholungsfall oder bei grober Verletzung der Würde oder der Sitzungsordnung kann die Versammlungsleitung die betroffene Person von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Ihr steht in jedem Fall ein Einspruchsrecht zu, über den Einspruch entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (4) Die Sitzung wird geschlossen, wenn die Tagesordnung erledigt ist oder die Mehrheit der Delegierten es beschließt.

§ 4 Redeordnung

- (1) Wortmeldungen können schriftlich oder durch Handzeichen erfolgen. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Von dieser Regelung kann im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednerinnen und Rednern abgewichen werden.
- (2) Außer der Reihe erhalten das Wort:
 1. Vertreter/in der Aufsichtsbehörde,
 2. Versammlungsleiter/in,
 3. Berichterstatter/in,
 4. wer Berichtigungen vorbringen möchte,
 5. wer zur Geschäftsordnung sprechen möchte,
 6. wer Vertagung beantragen möchte,
 7. wer Schluss der Redeliste oder Schluss der Aussprache beantragen möchte.

In der Sitzung der Delegiertenversammlung können sich auch Personen, die nicht der Delegiertenversammlung angehören, zu Wort melden und Redebeiträge einbringen, soweit dem kein Beschluss der Delegiertenversammlung entgegensteht.

Soll eine persönliche Erklärung abgegeben werden, wird hierfür das Wort nach Schluss der Aussprache erteilt.

- (3) Nach einem Antrag auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Aussprache erteilt die Versammlungsleitung je einer Person für und gegen den Antrag das Wort.
- (4) Zu jedem Tagesordnungspunkt kann die Delegiertenversammlung die Redezeit beschränken.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Die Delegiertenversammlung ist für die Kammerangehörigen öffentlich. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung können auch andere Personen teilnehmen oder als Zuhörer/innen zugelassen werden. Auf Antrag kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung für bestimmte Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Personalangelegenheiten sind grundsätzlich nicht öffentlich.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge, über die abgestimmt werden soll, können mündlich formuliert oder schriftlich eingereicht werden. Die Versammlungsleitung kann bestimmen, dass ein Antrag schriftlich eingereicht wird, wenn es zum besseren Verständnis notwendig erscheint. Anträge müssen auch dann schriftlich formuliert werden, wenn die Delegiertenversammlung dies beschließt. Schriftliche Anträge werden verlesen, sobald sie eingegangen sind.
- (2) Die Antragstellerin / der Antragsteller erhält das erste Wort zur Begründung, sobald der Antrag zur Erörterung gestellt wird und auf Antrag das Schlusswort.
- (3) Anträge die unter § 7 Abs. 1 (sog. Beschlussanträge) fallen, können nur dann zu Beratungsgegenständen gestellt werden, wenn diese als Tagesordnungspunkte angekündigt worden sind.

Zu Beratungsgegenständen, die unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ verhandelt werden, sind Beschlussanträge nicht möglich.

§ 7 Beschlüsse und Abstimmungen

(1)

Die Delegiertenversammlung beschließt insbesondere über

1. die Hauptsatzung,
2. die Geschäftsordnung,
3. die Berufsordnung,
4. die Weiterbildungsordnung,
5. die Meldeordnung,
6. die Beitragsordnung,
7. den Wirtschaftsplan
8. die Schlichtungsordnung,
9. die Gebührensatzung,
10. die Wahlordnung,
11. die Schaffung von Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen,
12. die Satzung der Ethikkommission

Die Delegiertenversammlung beschließt ferner über die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Bildung von Ausschüssen und die Wahl ihrer Mitglieder, die Aufstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/innen der Berufsgerichte und die Wahl der Rechnungsprüfer/innen.

(2)

1. Die Abstimmung beginnt, sobald die Versammlungsleitung zur Abstimmung auffordert. Während der Abstimmung sind Wortmeldungen unzulässig. Über einen weitergehenden Antrag wird zuerst und über einen Änderungsantrag vor dem Erstantrag abgestimmt.

Weitergehende Anträge sind grundsätzlich:

- a. Antrag auf Nichtbefassung,
- b. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
- c. Antrag auf Vertagung,
- d. Antrag auf Beratung im Vorstand oder einem Ausschuss,
- e. Antrag auf geheime Abstimmung.

2. Die Versammlungsleitung hat über die Anträge in folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen:

- a. für den Antrag,
- b. gegen den Antrag,
- c. Stimmenthaltung,

und das Stimmergebnis festzustellen.

3. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder der Delegiertenversammlung.

Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit das Berliner Kammergesetz oder die Hauptsatzung keine anderen Bestimmungen enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt durch Aufheben der Hand.

(3) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind den Mitgliedern der Tierärztekammer mitzuteilen.

§ 8 Sitzungsniederschrift

(1) Über Ort, Zeit und Verlauf der Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der

- die Teilnehmerliste
- die gestellten Anträge,
- die gefassten Beschlüsse,
- die Abstimmungsergebnisse und

- die ausschließlich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen hervorgehen müssen (Ergebnisprotokoll).

- (2) Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Delegiertenversammlung innerhalb von sechs Wochen per Post oder elektronisch zuzusenden. Geht innerhalb von zwei Wochen nach Versendung kein Widerspruch gegen die Fassung der Niederschrift ein, so gilt diese als genehmigt.
- (3) Das genehmigte Protokoll wird auf der Homepage der Tierärztekammer Berlin allen Mitgliedern der Tierärztekammer zugänglich gemacht und kann darüber hinaus in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Vorstand, Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands sind in §§ 6 - 8 der Hauptsatzung geregelt.
- (2) Die Tierärztekammer Berlin unterhält zur Erfüllung der ihr durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte eine Geschäftsstelle.
- (3) Die laufenden Geschäfte erledigen die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes. Die Durchführung der laufenden Geschäfte kann einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen werden (§ 10 der Hauptsatzung).
Die Geschäftsführung ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Präsidentin / der Präsident, in ihrer/seiner Vertretung die Vizepräsidentin / der Vizepräsident, führen das Personal der Geschäftsstelle. Über Einstellung und Entlassung, Festlegung der Tätigkeitsbereiche und sich daraus ergebende Eingruppierungen entscheidet der Vorstand.

§ 10 Haushaltsführung

- (1) Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 1. Nach Maßgabe des Vorstandes erstellt die Geschäftsführung im laufenden Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan-Voranschlag für das folgende Geschäftsjahr und legt eine Schätzung des Beitragsaufkommens für das folgende Geschäftsjahr vor. Sie bilden die Grundlagen zur Beitragsfestsetzung.
 2. Der Voranschlag wird vom Finanz- und Haushaltsausschuss sachlich und rechnerisch geprüft. Die hierfür notwendigen Auskünfte, Berechnungen usw. hat die Geschäftsführung zu erteilen.
 3. Nach der Beratung im Finanz- und Haushaltsausschuss wird der Wirtschaftsplan-Voranschlag in Übereinstimmung mit dem Vorstand jährlich der Delegiertenversammlung im November zur Beschlussfassung vorgelegt.
 4. Nach der Beschlussfassung und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird der Entwurf des Wirtschaftsplanes zum verbindlichen Wirtschaftsplan für das folgende Geschäftsjahr.
- (2) Durchführung des Wirtschaftsplans
 1. Für die Einhaltung und Durchführung des Wirtschaftsplanes ist der Vorstand zuständig.
 2. Einzelunterschriftsberechtigung zum Vollzug rechtsverbindlicher Zahlungsanweisungen haben die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident bis zu 5000.- €. Über diese Summe hinaus haben die Präsidentin / der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident gemeinsam die Befugnis zu Zahlungsanweisungen entsprechend Wirtschaftsplan, Vorstandsbeschluss und Beschluss der Delegiertenversammlung.
Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin ist berechtigt, rechtsverbindliche Zahlungsanweisungen bis zu einer Höhe von 500.- € zu zeichnen.
- (3) Überwachung des Wirtschaftsplanes
 1. Die Prüfung der Geldbewegungen und des Jahresabschlusses erfolgt durch zwei von der Delegiertenversammlung zu wählende Rechnungsprüfer/innen. Diese müssen Mitglieder der Delegiertenversammlung sein.

2. Die Geschäftsführung legt den beiden Rechnungsprüfern/innen der Tierärztekammer Berlin einen Bericht über das vergangene Geschäftsjahr und den Jahresabschluss über die Durchführung des Wirtschaftsplanes zur Prüfung vor. Das Ergebnis ihrer Prüfung geben sie dem Finanz- und Haushaltsausschuss zur Kenntnis, berichten der Delegiertenversammlung darüber und beantragen die Entlastung des Vorstandes. Die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung sind zu beachten.

3. Hat der Vorstand eine zusätzliche Prüfung der Jahresrechnung und der Buchhaltung durch eine/n vereidigte/n Buchprüfer/in vornehmen lassen, so ist dieser Bericht den Rechnungsprüfer/innen vor deren Rechnungsprüfung und dem Finanz- und Haushaltsausschuss zur Kenntnis zuzuleiten.

§ 11 Ausschüsse und Sachverständige

- (1) Die Delegiertenversammlung bestimmt unter Beachtung der Hauptsatzung, § 5 (5) die Bildung der Ausschüsse, die Zuweisung ihrer Aufgaben und die Anzahl ihrer Mitglieder..
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse müssen – mit Ausnahme des Finanz- und Haushaltsausschuss – nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. Sie sind ehrenamtlich tätig; ihnen können jedoch Auslagen erstattet oder Entschädigungen gewährt werden.
- (3) Die Wahlen zu den Ausschüssen können, wenn das Berliner Kammergesetz oder die Hauptsatzung nichts anderes bestimmen, in einfacher Abstimmung durch Handzeichen erfolgen. Mehrere Personen können in einem Wahlgang gewählt werden. Bei Widerspruch gegen eine Wahl durch Handzeichen wird mit Stimmzettel gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
- (4) Die Ausschüsse wählen mit einfacher Mehrheit ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden, diese/r sollte gewähltes Mitglied der Delegiertenversammlung sein und ist Berichterstatter/in gegenüber der Delegiertenversammlung.
- (5) Nimmt ein Ausschussmitglied unentschuldig an drei aufeinander folgenden Sitzungen nicht teil, so entscheiden die Mitglieder des Ausschusses mit einfacher Mehrheit über seine Abwahl und die Delegiertenversammlung gegebenenfalls über die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers.
- (6) Die Ausschüsse beraten über alle Angelegenheiten, die ihnen durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Vorstandes zugewiesen worden sind. Sie unterstützen den Vorstand in allen Fragen ihres Aufgabenbereiches, machen diesbezügliche Vorschläge und legen ihm diese als Antragsentwürfe zur Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung vor.
- (7) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen soll schriftlich mindestens acht Tage vor der Sitzung mit Übersendung der Sitzungsunterlagen erfolgen. Die/der Vorsitzende des Ausschusses oder sein/e Stellvertreter/in setzt Tagesordnung, Ort und Zeit der Ausschusssitzung fest. Die Einladung für die konstituierende Sitzung erfolgt auf Einladung der Geschäftsführung im Auftrag des Vorstandes.
- (8) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Ausschussvorsitzenden können bei Bedarf Sachverständige, die dem Ausschuss nicht angehören, zu den Sitzungen einladen. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin/der Vizepräsident haben das Recht zur Teilnahme an den Ausschusssitzungen, dies gilt nicht, wenn sich ein Ausschuss mit ihrer/seiner Amtstätigkeit befasst.
- (9) Die Amtstätigkeit der Ausschüsse endet mit der Erledigung der ihnen zugewiesenen Aufgaben, jedoch spätestens mit der Amtszeit der Delegiertenversammlung.
- (10) Die Ausschüsse haben über ihre Sitzungen Niederschriften (Ergebnisprotokolle) anzufertigen und dem Vorstand sowie der Delegiertenversammlung über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (11) Im Übrigen gelten für die Ausschusssitzungen die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung müssen vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Delegierten beantragt werden, sie bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Delegierten.

- (2) Die Anträge müssen als Tagesordnungspunkt im Wortlaut und mit Begründung auf der Einladung zur Delegiertenversammlung stehen.

§ 13 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. Oktober 1997 (ABl. 1998, S. 1513), geändert am 12. Juli 2000 (ABl. S. 2796), außer Kraft.